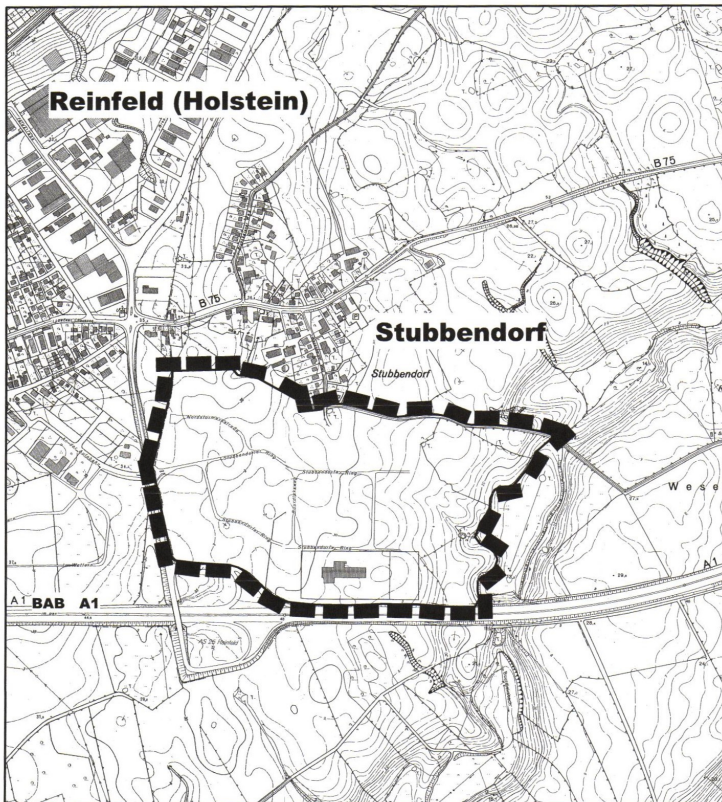


ÜBERSICHTSPLAN

M.: 1:10000



TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 und seiner 1. Änderung gelten mit Ausnahme der Textziffer 2.9 unverändert fort.

Die Ziffer 2.9 erhält folgende Fassung:

2.9 Die Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) sind innerhalb des Gewerbegebietes GE e 6a =s= nördlich des Stubbendorfer Rings gemäß § 1 (4) Nr. 1 i.V.m. § 1 (8) BauNVO nur dann ausnahmsweise zulässig, sofern schutzbedürftige Räume (dem dauernden Aufenthalt dienende Räume) und Außenwohnbereiche zur vom BAB-Zubringer abgewandten Gebäudeseite hin orientiert sind.

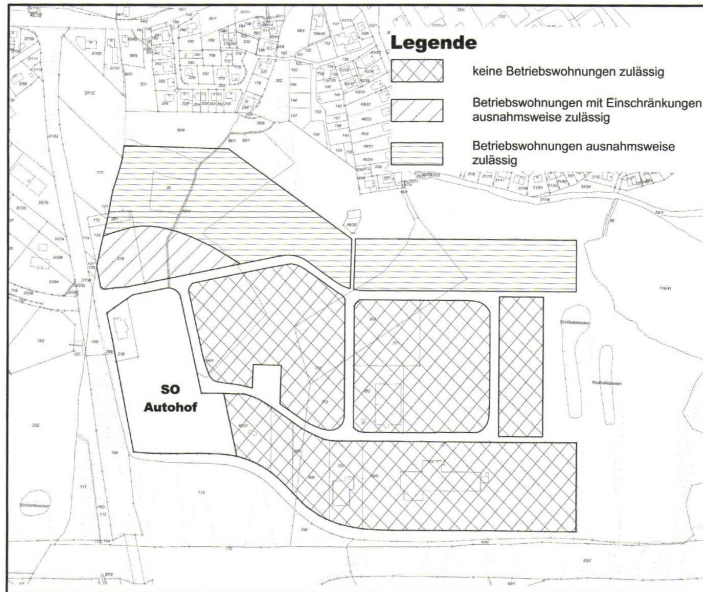
In den Gewerbegebieten südlich der nördlichen Achse des Stubbendorfer Ring (siehe auch erläuternde Darstellung) sind die Ausnahmen nach § 8 (3) Nr. 1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind) unzulässig.

Hinweis:

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind Werbeanlagen so zu gestalten, dass eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer (und damit auch eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) auf der BAB A1 ausgeschlossen ist.

ERLÄUTERENDE DARSTELLUNG

M.: ohne



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Wesenberg durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.06.2015 folgende Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Wesenberg, Gebiet: "Gewerbegebiet Nordstormarn Reinfeld/ Stubbendorf" südlich begrenzt durch die BAB "A1", nördlich begrenzt durch die Gemeindegrenze zur Stadt Reinfeld (Holstein), östlich begrenzt durch den "Buurdieksbach", bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.02.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ am 14.02.2015.
2. Die Gemeindevertretung hat am 09.02.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.02.2015 bis zum 25.03.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn“ am 14.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 16.02.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wesenberg, den 15.07.2015 Siegel

(Detke)
-Bürgermeister-

5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.06.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B), wurde am 15.06.2015 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wesenberg, den 15.07.2015 Siegel

(Detke)
-Bürgermeister-

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wesenberg, den 15.07.2015 Siegel

(Detke)
-Bürgermeister-

8. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 22.7.15 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.7.15 in Kraft getreten.

Wesenberg, den 23.7.15 Siegel

(Detke)
-Bürgermeister-

SATZUNG DER GEMEINDE WESENBERG ÜBER DIE 2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10

Gewerbegebiet Nordstormarn Reinfeld/ Stubbendorf

Südlich begrenzt durch die BAB "A1", nördlich begrenzt durch den "Wesenberger Weg", westlich begrenzt durch die Gemeindegrenze zur Stadt Reinfeld (Holstein), östlich begrenzt durch den "Buurdieksbach".

Stand: 15. Juni 2015